

«Behauptet wird, dass...»

Raumplanung: Regierung nimmt noch einmal zu den wichtigsten Einwänden und Befürchtungen Stellung

In Anbetracht verschiedener Missverständnisse und unrichtiger Aussagen, die im Zusammenhang mit dem Raumplanungsgesetz (RPG) gemacht wurden, sieht sich die Regierung veranlasst, einige dieser Behauptungen richtig zu stellen. Die Regierung stützt sich dabei auf die aktuelle, vom Landtag verabschiedete Gesetzesfassung, die nicht mit der Kommissionsvorlage identisch ist, die an den Informationsveranstaltungen in den Gemeinden diskutiert wurde. In die aktuelle, zur Volksabstimmung vorliegende Version wurden zusätzliche Vorschläge der Gemeinden sowie Anregungen aus den Informationsversammlungen übernommen.

1) Ist das Raumplanungsgesetz ein Verhinderungsgesetz?

Durch das RPG wird nichts verhindert. Es zeigt als Rahmengesetz auf, nach welchen Kriterien und mit welchen Planungsinstrumenten die weitere Entwicklung aktiv in die Hand genommen werden soll.

2) Sieht das RPG Enteignungen und Rückzonierung von Grundstücken vor, die heute in der Bauzone liegen?

Das RPG hält in Artikel 13 Abs. 6 explizit fest, dass die heutigen Bauzonen in ihren Grössen vollumfänglich bestehen bleiben und nicht rückzoniert werden (Bestandesgarantie). Das RPG sieht auch keine Enteignungen vor. Expropriationen, die im öffentlichen Interesse notwendig sind (z.B. Strassenbau, Verbauungen gegen Naturgefahren), sind bereits heute im Gesetz über das Verfahren in Expropriationsfällen von 1887 geregelt.

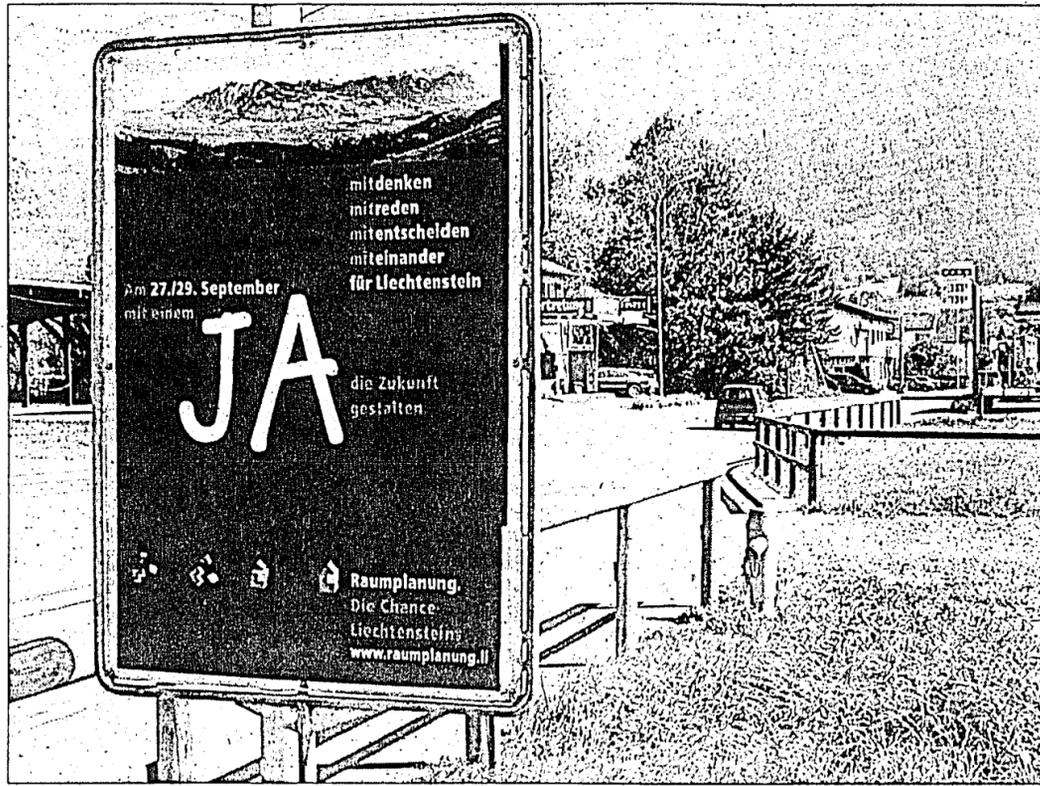
3) Behauptet wird, dass das RPG Probleme, wie z.B. Einwohner- und Arbeitsplatzwachstum oder das Verkehrsproblem nicht lösen könne...

Es ist nicht Aufgabe des RPG, ein räumliches Problem zu lösen. Vielmehr legt das neue RPG Kriterien und Verfahren fest, nach denen die unterschiedlichen Interessenskonflikte gegeneinander abgewogen und gelöst werden sollen.

4) Behauptet wird, dass das Gesetz enorme Planungskosten zur Folge habe...

Mit dem RPG werden die Gesamtkosten für die Gemeinden reduziert, da aufgrund der fundierten Planung, Fehler oder falsche Folgeinvestition, z.B. in Infrastrukturen vermieden werden.

5) Behauptet wird, dass das RPG eine weitere Überreglementierung sei, da es genügend andere



Um das Raumplanungsgesetz ranken sich immer noch gewisse Befürchtungen: Die Regierung nimmt noch einmal zu den meist gehörten Gegenargumenten Stellung.

Gesetze gäbe, in denen geregelt ist, was in der Natur, im Umweltbereich und in den Bauzonen zu geschehen habe...

Erst mit dem RPG werden der gesetzliche Rahmen für die Beurteilung und gegenseitige Abwägung der verschiedenen Interessen an und in unserem Raum definiert und Kompetenzen zugeordnet. Damit kann die bisherige Rechtsunsicherheit behoben werden.

6) Behauptet wird, dass die Koordination zwischen Land und Gemeinden schon lange funktioniere...

Die Koordination innerhalb der Gemeinden spielt. Es besteht aber auch gemeinde- oder landesübergreifend eine Pflicht zur Koordination von Problemen, wie der Grundwasserschutz, der Verkehr, die Naturgefahren usw. Dafür gibt es bis heute keine gesetzliche Grundlage. Dieses Manko gilt es zu korrigieren.

7) Behauptet wird, dass es eine de-facto-Enteignung von Grundstücken durch die sogenannte zweite Etappe in den Bauzonen gäbe...

Wahr ist, dass im Zuge der Überarbeitung des RPG die Aufteilung der Bauzonen in zwei Etappen gänzlich gestrichen wurde. Die Gemeinde allein entscheidet, wann und wo sie neue Baugebiete erschliesst.

8) Behauptet wird, dass es kein neues RPG brauche, da alle Gemeinden Ortsplanung betreiben und bereits einen Zonenplan sowie eine Bauordnung haben?

Elf aneinandergefügte Ortspläne machen noch keine Landesplanung aus. Wir brauchen das RPG, um Dinge zu regeln, welche die Gemeindegrenzen überschreiten, wie beispielsweise den Schutz lebenswichtiger Grundwasserströme, Massnahmen gegen Naturgefahren, zusammenhängende Landwirtschafts- und Naturschutzflächen, aber auch Energie- und Abwasserleitungen sowie Verkehrsverbindungen zwischen den Gemeinden. Darüber hinaus haben wir mit unseren Nachbarn Schweiz und Österreich Fragen zu klären, welche die überregionale Raumplanung betreffen. In beiden Ländern bestehen bereits ähnliche Raumplanungsgesetze.

9) Behauptet wird, dass mit dem RPG keine Baulandumlegungen mehr möglich sind...

Wahr ist, dass Baulandumlegungen im heute schon bestehenden Gesetz über die Baulandumlegung geregelt sind und die Gemeinde gemäss Artikel 14 Abs. 2 des RPG allein für eine Umlegung und Erschliessung verantwortlich ist.

10) Behauptet wird, dass mit dem RPG das Land bestimmen würde, wie sich eine Gemeinde

weiterentwickeln muss?

Entscheide über die Entwicklung einer Gemeinde liegen allein in der Kompetenz der Gemeinde sowie ihrer Einwohnerinnen und Einwohner. Die zum Teil heute schon genutzten Werkzeuge (Gemeinde-Leitbild, Zukunftsprogramme, Gemeinderichtplan usw.) erfahren im RPG eine notwendige Präzisierung.

11) Behauptet wird, dass mit dem neuen RPG das Land den Gemeinden vorschreibt, wie sie ihr Baugebiet einzuteilen haben...

Wahr ist, dass die Einteilung des Gemeindegebietes in verschiedene Zonen Teil der Ortsplanung, und somit schon heute eine Aufgabe der Gemeinde ist.

12) Behauptet wird, dass man mit dem RPG die Entwicklung und das Wachstum des Landes beeinflussen will.

Wahr ist, dass der Gesetzgeber mit dem RPG nur sehr begrenzt auf die Entwicklung und das Wachstum Einfluss nehmen kann. Dies ist auch nicht die eigentliche Aufgabe dieses Gesetzes. Das RPG hält vielmehr auf Gesetzeszebene fest, dass für die künftige Entwicklung eine vorausschauende Planung sowie eine Abwägung der unterschiedlichen Interessen stattfinden muss.

13) Behauptet wird, dass durch die Erschwerung bei der Schaffung neuer Bauzonen das oh-

nehin knappe Angebot an handelbaren Grundstücken noch knapper würde. Verknappung bedeute aber auch Verteuerung?

Die Erfahrungen in Liechtenstein und im Ausland belegen, dass der Bodenpreis nicht von der Grösse der Bauzone beeinflusst wird, sondern von der Verfügbarkeit an handelbaren Grundstücken auf dem Bodenmarkt. Wir haben bereits heute keinen echten Bodenmarkt.

14) Verhindert das Raumplanungsgesetz künftige Baulandumlegungen?

Die Begriffe «Umlegung» und «Umzonung» werden oft verwechselt. Unter einer Umlegung versteht man die Neuverteilung der Grundstücksfläche in der schon ausgeschiedenen Bauzone, um baureife Parzellen zu schaffen. Hierüber befindet die Gemeinde autonom; das Raumplanungsgesetz schränkt den Handlungsspielraum der Gemeinde bei Baulandumlegungen in keiner Weise ein.

15) Behauptet wird, dass Ortsplanungen von der Regierung genehmigt werden müssten und dies eine Einschränkung der Gemeindeautonomie bedeute?

Zonenpläne der Gemeinden müssen schon heute von der Regierung genehmigt werden. Heute beurteilt die Regierung nach ihrem Ermessen auch die Qualität und die Notwendigkeit einer Planungsmassnahme. Dies hat immer wieder zu Auseinandersetzungen zwischen Land und Gemeinden geführt und die Gerichte bis zum Staatsgerichtshof beschäftigt. Im RPG wird die Prüfung der Regierung ausschliesslich auf die Rechtmässigkeit sowie auf die Übereinstimmung mit dem Landesrichtplan beschränkt. Die Ermessensprüfung fällt weg. Dadurch wird die Autonomie der Gemeinden nicht eingeschränkt, sondern im Gegenteil erweitert und gestärkt. Die Gemeinden bestimmen im Rahmen der allgemein gültigen Bestimmungen selbst, wie sie ihre Gemeindegebiete gestalten wollen.

16) Behauptet wird, dass das Raumplanungsgesetz viel zu spät komme...

Wahr ist, dass das bestehende Planungsrecht als Teil des geltenden Baugesetzes offensichtlich ungenügend ist. Der enger werdende Raum und die vielschichtigen Anforderungen an unseren Lebens- und Wirtschaftsraum Liechtenstein verlangen daher präzisere Spielregeln für Land und Gemeinden. Ausserdem ist die geordnete Entwicklung und ein sparsamer Verbrauch des noch zur Verfügung stehenden Bodens zwingend.

ANZEIGE

Raumplanung

**Volksabstimmung
27. und 29. September**

- Das Raumplanungsgesetz führt weder heute noch künftig zu Enteignungen!
- Es gibt keine Etappierung der Bauzonen und damit auch keine Wertminderungen!
- Bauzonen können bei Bedarf auch in Zukunft erweitert werden!
- Das Raumplanungsgesetz hat keinen Einfluss auf das Baubewilligungsverfahren!

- Dazu stehen wir im Interesse der künftigen Generationen unseres Landes:
Alois Beck, Schaan • Henrik Caduff, Balzers • Christa Eberle, Triesenberg • Hansjakob Falk, Schaan • Dr. Peter Goop, Vaduz • Egon Gstöhl, Eschen • Lorenz Heeb, Schaan • Christel Hilti-Kaufmann, Schaan • Georg Kaufmann, Schaan • Gerhard Konrad, Schaan • Helmut Konrad, Schaan • Dr. Georg Malin, Mauren • Hugo Quaderer, Schaan • Hansrudi Sele, Vaduz • Dr. Peter Sprenger, Triesen • Paul Vogt, Balzers

J A!

Eine Chance für unser Land!